



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 22 MAI 2002
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Munizipalgemeinde Salgesch vom 15. Januar 2002 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung von Salgesch am 27. Juni 2001 beschlossenen Detailnutzungsplans „Dorfkern Salgesch“ mit den Anpassungen des Bau- und Zonenreglements ;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 16 vom 13. April 2001;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Salgesch vom 27. Juni 2001, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Zonennutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 2001;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 14. Mai 2002, wonach im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens diverse Abklärungen vorzunehmen sind;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Salgesch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Der von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Salgesch am 27. Juni 2001 beschlossene Detailnutzungsplan „Dorfkern Salgesch“ mit den Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 11. September 1985 von Art. 76 (Dorfkernzone) und Art. 81 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) und der Hinzufügung von Art. 87^{bis} (Parkierung / Verkehrsanlagen) werden homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebür	Fr.	150.--
Gesundheitsstempel	Fr.	5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DVIS
1 Ausz. FI

**Art. 87 bis
Parkierung/Verkehrsanlagen**

Diese Zone umfasst bestehende und zukünftige öffentliche Verkehrs- und Parkierungsflächen.

10. September 2001

Von der Urversammlung genehmigt am 27. Juni 2001

GEMEINDE SALGESCH

Der Präsident
Jean-Michel CINA

Der Schreiber
Gerald OGGIER

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ...22. Mai 2002

Siegelgebühr: Fr.150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

